

Unentgeltlichen Jagdschein hat erhalten:
Nitzsche, Wilhelm, Förster, Niemieße, 9. 10. 36.

Der Landrat.
Domböis.

Veränderungen in der Landjägerei.

Nr. III. Stolp, den 12. Oktober 1931.

Landjägermeister Stübs ist von Pottangow nach Stolpmünde versetzt und hat die Geschäfte des Amtsleiters dort übernommen. Wohnung: Mühlenstraße 2; Fernsprechananschluß Stolpmünde Nr. 324.

Bis zur Besetzung der Amtsleiterstelle in Pottangow hat die Vertretung Oberlandjäger Range in Pottangow.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Strafensperrung.

Stolp, den 13. Oktober 1931.

Die Hauptverkehrsstraße Stolp—Zelassen ist wie folgt gesperrt:

Zwischen Zezenow und Biezig von Km. 43,9 bis 44,6 für die Zeit vom 26. Oktober bis 2. November. Umleitung von Biezig über Lauenburg nach Stolp. (Mehrl. 21 Kilometer.)

Zwischen Rumbke und Mlenzin von Km. 27,7 bis 28,2 für die Zeit vom 2. bis 7. November. Umleitung von Glowitz über Hebrondammitz nach Stolp. (Mehrl. 4 Kilometer.)

Zwischen Bantschow und Rumbke von Km. 25,2—25,5 für die Zeit vom 7. bis 12. November. Umleitung von Glowitz über Hebrondammitz nach Stolp. (Mehrl. 4 Kilometer.)

Der Landrat.

Domböis.

Kreistag.

N.-N. Ia 4163 Stolp, den 14. Oktober 1931.

Am **Sonnabend, den 31. d. Mts., vormittags 11 Uhr**, findet im Kreistagssaale des Kreishauses hier ein **Kreistag** statt.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Wahl eines Schriftführers und dreier Mitglieder zur Mitvollziehung der Verhandlungsnotendrschrift.
2. Prüfung der Einberufung des Kreistages.

3. Umbau der Stolper Kreisbahnteilstrecke Mlenzin—Dargeröse in Vollspur.
4. Uebernahme der dauernden Unterhaltung der von der Gemeinde Rowe im Zuge des öffentlichen Weges von Schönwalde nach Schmolfin neu zu erbauenden Holzbrücke über die Lupow.
5. Neuwahl eines Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Nr. 36 (Schurow) an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Schroeder in Schierwens.
6. Neuwahl eines Amtsvorsteher-Stellvertreters für den Amtsbezirk Nr. 36 (Schurow) für den Fall, daß der gegenwärtige Inhaber dieses Amtes, Hofbesitzer Willi Neumann in Schierwens, zum Amtsvorsteher des genannten Amtsbezirks gewählt werden sollte (vergl. Punkt 5 der Tagesordnung).
7. Neuwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Grundsteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk des Katasteramtes Stolp.

Der Landrat.

Domböis.

Ausfertigung von Urkunden und Beglaubigung von Zeugnisabschriften für Versorgungsanwärter.

N.-N. Ia 3805. Stolp, den 10. Oktober 1931.

Nach § 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und der Ausführungsanweisung zu § 17 der Anstellungsgrundsätze sind Ausfertigungen von Urkunden und Beglaubigungen von Abschriften, die Versorgungsanwärter und vor dem Ausscheiden aus dem Heer stehende Unteroffiziere und Mannschaften zu Bewerbungszwecken benötigen, **gebühren- und stempelfrei**. Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher weise ich auf diese Vorschrift besonders hin.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses
des Landkreises Stolp.

Domböis.

Aushang der standesamtlichen Eheschließungsaufgebote durch die Gemeindevorstände.

N.-N. Ic 2356. Stolp, den 14. Oktober 1931.

Die standesamtlichen Aufgebote über Eheschließungen werden bekanntlich durch die Vorsteher der betreffenden Gemeinden öffentlich ausgehängt. Da hierbei des öfteren schuldhaftige Verzögerungen vorgekommen sind, für deren Folgen der säumige Gemeindevorsteher haftbar gemacht werden kann,

weise ich erneut auf die gesetzliche Pflicht des Ortsvorstehers hin.

Das Aufgebot ist während voller zweier Wochen, gerechnet von Mitternacht zu Mitternacht, an dem Gemeindehause oder an der sonstigen Stelle, die die Gemeindebehörde für ihre Bekanntmachungen bestimmt hat, auszuhängen. Der Gemeindevorsteher hat den Aushang sofort nach dem Eingang des Aufgebots zu bewirken; er hat das Aufgebot ferner sofort nach dem Ablauf der Aushängefrist an das Standesamt zurückzusenden. Die Standesbeamten können Verzögerungen der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Von den Herren Gemeindevorstehern erwarte ich, daß sie der obigen Aufgabe stets größte Sorgfalt und Pünktlichkeit zuwenden.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Bürgersteuer für 1931.

A.-N. II 2265. Stolp, den 12. Oktober 1931.

Eine Einziehung der Bürgersteuer von den Lohnsteuerpflichtigen durch Einbehalten eines Lohnanteiles nach Maßgabe der Steuerkarte kann nur in den Gemeinden erfolgen, in denen die Bürgersteuer bis zum 26. Oktober 1931 beschlossen worden ist. Die Gemeinden, die die Bürgersteuer bisher nicht eingeführt haben und deren Einführung beabsichtigen, mache ich hierauf aufmerksam.

Nach § 14 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Bürgersteuer 1931 kann die Gemeinde be-

stimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besonderen Steuerbescheid erhoben wird. Die Bürgersteuer ist gemäß § 13 der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 vom 1. Oktober 1931 — Reichsges. Bl. Teil I S. 989 — in den Monaten Januar bis Mai 1932 fällig. Die einzelnen Fälligkeitstage sind durch § 13 a. a. O. festgesetzt worden. Wenn die Gemeinden bestimmen, daß die Bürgersteuer durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besonderen Steuerbescheid erhoben wird, kann der Gemeindevorsteher auch abweichende Fälligkeitstage bestimmen. Diese sind alsdann so zu verteilen, daß den Steuerpflichtigen die Zahlung nach Möglichkeit erleichtert wird. Diese abweichende Bestimmung der Fälligkeitstage bedarf meiner Zustimmung.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

D o m b o i s.

Jagdverpachtung.

Darßow, den 12. Oktober 1931.

Am Donnerstag, den 29. Oktober d. Js., 16 Uhr, soll die Gemeindejagd Darßow auf sechs Jahre, und zwar vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1937, in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.

R a m i n.

Er scheint jeden Mitt-
woch als Beilage zum
amtlichen Kreisblatt

Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die
Millimeterzeile oder
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 46

Stolp, Mittwoch, den 14. Oktober

193

Landschaftliche Bekanntmachung

Für den Kreis Stolp muß ein neuer Land-
schaftshilfs-Deputierter gewählt werden.

Die Herren Landschaftsmitglieder des Stol-
per Kreises wollen deshalb ihre Wahlstimme
verschlossen und mit der Aufschrift „Wahl-
stimme für den Landschaftshilfsdeputierten“
versehen bis spätestens den 10. November 1931
an die Landschaftsbezirksdirektion - Stolp ein-
reichen.

Grapiß, den 4. Oktober 1931.

Wallenius,

Landschafts-Deputierter.

Landschaftliche Bekanntmachung

Die Herren Landschaftsmitglieder des Stol-
per Kreises werden hiermit auf Sonnabend,
den 24. Oktober, 11 Uhr, zu einer Kreisver-
sammlung vor dem unterzeichneten Deputier-
ten in der Landschaft eingeladen.

Tagesordnung: Besprechung der Tages-
ordnung des außerordentlichen Engeren Aus-
schusses.

Grapiß, den 4. Oktober 1931.

Wallenius,

Landschafts-Deputierter.

Vorschriftsmäßige Formulare für

**Haushaltsanschlag
des Gesamtschulverbandes**

Gemeinde-Voranschläge

Gemeindesteuer-Hebelisten

**Grundvermögenssteuer-
Hebelisten**

erhalten Sie in der

Delmanzoschen Buchdruckerei,

Stolp